

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

24. Oktober 2025

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

RR'in Marie Nadjafi-Bösch
Telefon 0211 8372 129
Marie.Nadjafi-Bo-
esch@mkjfgfi.nrw.de

Kleine Anfrage 6362 der Abgeordneten Frank Müller, Anja Butschkau, Dilek Engin und Dr. Dennis Maelzer der Fraktion der SPD „Schulabstinenz und Kindeswohlgefährdung: Wie bewertet die Landesregierung die Gefahren des religiösen Fundamentalismus in NRW?“, Landtags-Drucksache 18//15513

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 6362 im Einvernehmen mit der Ministerin für Schule und Bildung wie folgt:

Frage 1: Wie bewertet die Landesregierung die Gefahren für das Kindeswohl, die von religiösem Fundamentalismus in NRW ausgehen? (bitte sowohl Bezug nehmen auf evangelikal geprägten Fundamentalismus als auch Fundamentalismus mit Prägung anderer Religionen, Glaubensströmungen bzw. Weltanschauungen)

Eine Kindeswohlgefährdung folgt in der Regel aus einem Zusammenspiel verschiedener Risikofaktoren. Meist gelangen bestimmte gesellschaftliche Phänomene, als besondere Belastungen für Familien im Wechselspiel mit spezifischen materiellen, sozialen, familiären und/oder individuellen Gegebenheiten zur Wirkung. Faktoren, die die Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung erhöhen, werden als Risiko- oder auch als

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)
29

Belastungsfaktoren bezeichnet. Diese Faktoren reichen von der sozialen Situation bis hin zu u.a. familiären Risikofaktoren.

Seite 2 von 3

Jede Kindeswohlgefährdung erfordert eine Prüfung im Einzelfall. Dies obliegt entsprechend des Systems der Kinder- und Jugendhilfe und seinen gesetzlichen Regelungen den örtlich zuständigen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Sinne ihrer kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheit (§ 8a Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII)).

Frage 2: Wie viele Fälle von Schulabstinenz sind der Landesregierung in den letzten Jahren bekannt geworden, in denen religiöser Fundamentalismus eine Rolle spielte? (bitte möglichst kommunenscharf aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen fundamentalistischen Kontext und Jahren seit 2020)

Das Ministerium für Schule und Bildung erhebt keine Zahlen zum Schulabsentismus. Die Erfassung und Dokumentation von Fehlzeiten obliegen der einzelnen Schule in eigener Verantwortung.

Frage 3: In wie vielen Fällen, in denen religiöser Fundamentalismus eine Rolle spielte, wurde eine konkrete Kindeswohlgefährdung festgestellt? (bitte möglichst kommunenscharf aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen fundamentalistischen Kontext und Jahren seit 2020)

Im Rahmen der amtlichen Statistik werden Kindeswohlgefährdungen nach ihren verschiedenen Erscheinungsformen bzw. Arten abgebildet. Erfasst werden folgende Merkmale:

- Vernachlässigung
- psychische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt

Insoweit wird das Merkmal religiöser Fundamentalismus nicht erfasst.

Frage 4: Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen nach Einschätzung der Landesregierung, um Kindeswohlgefährdungen durch religiösen Fundamentalismus zu begegnen?

Unabhängig vom Anlass einer Kindeswohlgefährdung sind in allen Fällen die Regelungen des SGB VIII, des Landeskinderschutzgesetzes NRW, des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere hier die §§ 1666 und 1666a BGB, sowie § 157 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zu beachten.

Seite 3 von 3

Frage 5: Welche weiteren Maßnahmen plant die Landesregierung, um Angebote bzw. Anlaufstellen – wie zum Beispiel die Sekten-Info NRW – mit Blick auf diesen Phänomenbereich zu stärken bzw. auszubauen?

Das MKJFGFI fördert den Verein Sekten-Info NRW im Kontext der Familienberatung. Die Mittel sind im Haushaltsplan bei Kapitel 07 030 Titel 684 70 veranschlagt (siehe Erläuterung Nr. 1 zur Titelgruppe 70) und belaufen sich in 2025 auf rd. 412 Tsd. Euro. Unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers soll die Förderung 2026 in gleicher Höhe fortgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Josefine Paul